

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4642 –

Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat der von der Bundesregierung vorgelegten Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung – Drucksachen 15/4101, 15/4207 Nr. 2.1, 15/4248, 15/4266 – in seiner 142. Sitzung am 25. November 2004 zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 in Folge der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C-463/01 und C-309/02 vom 14. Dezember 2004 mit der Maßgabe zugestimmt, Artikel 2 der Verordnung (Inkrafttreten) entsprechend der in Drucksache 919/04 (Beschluss) wiedergegebenen Fassung zu ändern.

Die Bundesregierung hat am 12. Januar 2005 beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Die neugefasste Verordnung bedarf nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung – Drucksache 15/4642 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung entsprechend einem von der Fraktion der FDP im Ausschuss vorgelegten Änderungsantrag (siehe Bericht).

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4642 – zuzustimmen.

Berlin, den 19. Januar 2005

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker
Vorsitzender

Gerd Friedrich Bollmann
Berichtersteller

Werner Wittlich
Berichtersteller

Dr. Antje Vogel-Sperl
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gerd Friedrich Bollmann, Werner Wittlich, Dr. Antje Vogel-Sperl und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4642 – wurde in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2005 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

II.

Der Deutsche Bundestag hat der von der Bundesregierung vorgelegten Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung – Drucksachen 15/4101, 15/4207 Nr. 2.1, 15/4248, 15/4266 – in seiner 142. Sitzung am 25. November 2004 zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 807. Sitzung am 17. Dezember 2004 in Folge der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes in den Rechtssachen C-463/01 und C-309/02 vom 14. Dezember 2004 mit der Maßgabe zugestimmt, Artikel 2 der Verordnung (Inkrafttreten) entsprechend der in Drucksache 919/04 (Beschluss) wiedergegebenen Fassung zu ändern.

Die Bundesregierung hat am 12. Januar 2005 beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Die neugefasste Verordnung bedarf nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(15)341, siehe Anlage) abzulehnen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, der Verordnung – Drucksache 15/4642 – zuzustimmen.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP empfohlen, den von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsantrag (Anlage) abzulehnen.

Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, der Verordnung – Drucksache 15/4642 – zuzustimmen.

IV.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung – Drucksache 15/4642 – in seiner Sitzung am 19. Januar 2005 beraten. Hierzu wurde von der Fraktion der FDP ein Änderungsantrag mit Begründung vorgelegt (Anlage).

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung unter Hinweis auf die Debatte zur dritten Novellierung der Verpackungsverordnung in der 142. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. November 2004 positiv gewürdigt. Der vorliegenden Verordnung werde zugestimmt.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, sie werde dem von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsantrag (Anlage), der auf die Aufrechterhaltung der sog. Hersteller- oder Abfüllerlösungen für mehrwegtransportverpackungsgestützte Systeme abziele, zustimmen.

Nach den am 14. Dezember 2004 ergangenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen C 463/01 und C 309/02 sei die rechtliche Tauglichkeit des gegenwärtig in Deutschland bestehenden Rücknahmesystems weiterhin ungeklärt. Der Europäische Gerichtshof habe das Fehlen eines marktoffenen, einheitlichen Rücknahmesystems bemängelt und insoweit Abhilfe angemahnt. Dessen ungeachtet halte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 23. Dezember 2004 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Werner Wittlich vom 16. Dezember 2004 (Arbeitsnummer 12/205) an ihrer Einschätzung fest, dass die Pfandpflicht auch weiterhin für importierte Mineralwässer gelte und durch Verhängung eines Ordnungsgeldes durchsetzbar sei.

Wegen dieser fortbestehenden Rechtsunsicherheit und der in dem Entwurf nicht vorgesehenen Beibehaltung der Herstellerlösungen werde sich die Fraktion der CDU/CSU bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde unter Hinweis auf die bereits erfolgten Ausführungen der Fraktion der SPD auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Verordnung werde zugestimmt.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde kritisiert, die Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung weise aus europarechtlicher Sicht nach wie vor erhebliche Mängel auf. Dies betreffe zum Einen die Hersteller-Insellösungen, die entgegen früheren Zusagen der Bundesregierung nach der vorliegenden Fassung der Verordnung nicht mehr zulässig seien, obwohl sie von Seiten der EU-Kommission nicht beanstandet worden seien. Hierdurch werde nicht nur die Investitions- und Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen verletzt, sondern möglicherweise auch ein neues Handelshemmnis geschaffen, wenn Getränke, die derzeit im Rahmen von Hersteller-Insellösungen angeboten würden, etwa französische Mineralwässer, ausgelistet würden. Insoweit müsse die Verpackungsverordnung evtl. demnächst erneut novelliert werden. Des Weiteren habe der Europäische Gerichtshof festgestellt, die Bundesregierung müsse sicherstellen, dass ein flächendeckendes Rücknahmesystem in Deutschland zur Verfügung gestellt werde. Die vorliegende Fassung der Verordnung enthalte jedoch keine Regelungen über die Ausgestaltung eines derartigen Rücknahmesystems und weise auch insoweit einen erheblichen Mangel auf. Ferner blieben eine Reihe weiterer Probleme ungelöst, etwa im Hinblick auf die Abgrenzung der von der Verordnung erfassten Getränke. U. a. daher halte man an der Forderung fest, die Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung komplett zu überarbeiten. Der Verordnung könne in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden.

Im Laufe der weiteren Diskussion wurde von Seiten der Fraktion der FDP die Bedeutung der Zulassung bestimmter Insellösungen herausgestellt. Diese könnten – z. B. entsprechende Transportentfernungen vorausgesetzt – aus ökologischen Gründen befürwortet werden. Die Berufung der Bundesregierung auf die EU-Kommission, die angeblich alle Insellösungen beseitigen wolle, sei nicht nachvollziehbar. Schriftliche Unterlagen, die dies belegten, seien nicht vorgelegt worden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, den von der Fraktion der FDP vorgelegten Änderungsantrag (Anlage) abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 15/4642 – zuzustimmen.

Berlin, den 19. Januar 2005

Gerd Friedrich Bollmann	Werner Wittlich	Dr. Antje Vogel-Sperl	Birgit Homburger
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage: A.-Drs. 15(15)341

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

Ausschussdrucksache 15(15)341**

Änderungsantrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch und der Arbeitsgruppe Umwelt der FDP im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zu dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (15/6242)

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf zur Änderung der Verpackungsverordnung wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 Nr. 3, § 8

In Artikel 1, Nr. 3. - § 8 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender Satz 8 eingefügt:

„Dies gilt nicht für solche Vertreiber, die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen ausschließlich in langlebigen Mehrweg-Transportsystemen in Verkehr bringen.“

Sätze 8 und 9 werden Sätze 9 und 10.

Begründung:

Der Änderungsantrag bezweckt die Aufrechterhaltung der sogenannten Hersteller- oder Abfüllerinsellösungen für mehrwegtransportverpackungsgestützte Systeme (z.B. 2-Weg-Systeme, bei denen Einwegflaschen in Mehrwegkästen verkauft und zurückgenommen werden). Mehrwegtransportverpackungsgestützte Systeme zum Vertrieb von Verkaufsverpackungen sollen ihrer Eigenart entsprechend nicht auf eine Stufe mit solchen Verpackungen gestellt werden, die ohne entsprechend langlebige Transportverpackungen in den Handel gebracht werden. Mit der beantragten Änderung werden Anreize zum hochwertigen werkstofflichen Recycling (z.B. im Bottle-to-Bottle-Verfahren) gegeben und die technologische Entwicklung von solchen Verwertungsverfahren unterstützt.

Die beabsichtigte Änderung der VerpackV schafft keine Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen, weil fraglich ist, ob die beabsichtigte Novelle der VerpackV europarechtlich Bestand haben wird. Die betroffene Wirtschaft ist aber auf Rechtssicherheit als Voraussetzung für Investitionsentscheidungen angewiesen. Sollte es aufgrund der VerpackV-Novelle zu

Auslistungen von französischen Mineralwasseranbietern kommen, die ihre Wässer in Zwei-Weg-Systemen vertreiben, so würden damit erneut Handelshemmnisse errichtet und droht die Europarechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen Art. 28 EG-Vertrag.

Mit der Abschaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die sogenannten Discounter-Insel-lösungen wird ein wesentlicher Kritikpunkt der EU-Kommission beseitigt. Offene Hersteller- bzw. Abfüllerinsellösungen, die oben genannten Kriterien genügen, sind demgegenüber europarechtskonform.

Berlin, den 19. Januar 2005

Birgit Homburger,

Angelika Brunkhorst,

Michael Kauch...